

alphasteuer 01 | 2023

Gewusst **wie.**

Aktuelle Informationen
für **Ärzte.**

Im Fokus:
Neues im Jahr 2023



Liebe Leserin, lieber Leser,

ich begrüße Sie mit der neuen Ausgabe der „Gewusst wie“ herzlich im Jahr 2023. Im Fokus steht diesmal die Frage nach den steuerrelevanten Änderungen, die der zurückliegende Jahreswechsel mit sich gebracht hat.

Ein Hoch auf IT-Manager Weinel

Er ist seit 44 Jahren bei alpha und hat die Entwicklung unserer IT-Strukturen maßgeblich mitgestaltet. Immer auf Höhe der Zeit. Immer mit vollem Einsatz. Danke, Heinrich Weinel, für dieses Engagement. Und auch dafür, dass Sie uns – trotz wohlverdientem Ruhestand – weiterhin unterstützen.

Die Geschäftsleitung

Und wir berichten endlich wieder einmal über Präsenz-Veranstaltungen. Zwar haben die letzten Jahre gezeigt: Online-Treffen funktionieren sehr gut. Sie sparen sogar Zeit, Anreise und damit Aufwand und Kosten.

Was jedoch zu kurz kommt, sind lebhaft Diskussionen und der spontane menschliche und fachliche Austausch – etwa in den Pausen einer Fortbildung oder bei persönlichen Treffen mit Mandanten. Daher sind wir glücklich, dass wir wieder beides haben, Online- und Präsenzveranstaltungen.

Was mich als langjährigen IT-Manager bei alpha besonders freut: Auch in puncto Digitalisierung kommen wir stetig voran. Sowohl in der Finanzbuchhaltung mit Unternehmen Online wie auch in der Lohnbuchhaltung mit Arbeitnehmer Online.

Sie und Ihre Mitarbeiter haben jederzeit und von überall Zugriff auf Ihre Daten bzw. Lohnauswertungen – und der Papierkram entfällt komplett.

Ich kann Sie daher nur ermuntern, diese Vorteile für sich zu nutzen. Ihr alpha Steuerberater erläutert Ihnen die Details gern persönlich – am Telefon, online oder in Präsenz!

Doch jetzt wünsche ich Ihnen erst einmal viel Freude bei der Lektüre, bei der Sie noch einige andere Themen – z. B. Unternehmensfinanzierung, Inflationsausgleichsprämie und mehr – entdecken werden.

Herzlichst Ihr
Heinrich Weinel
IT-Manager, alpha in Büdingen



Kontinuität und Kompetenz bei alpha

Wenn man einen langjährigen Mitarbeiter in den Ruhestand verabschiedet, tauchen Erinnerungen auf. Man vergleicht damals mit heute und insbesondere die Jüngeren im Team – und wohl auch in der Mandantschaft – kommen da schon mal ins Staunen.

Haben Sie bspw. noch eine Vorstellung davon, wie die Lohnbuchhaltung bei der alpha Ende der 70er Jahre aussah? Unser IT-Manager Heinrich Weinel, seit 1978 im Unternehmen, hat es noch miterlebt.

Der gelernte Steuerfachangestellte kannte sich bereits mit DATEV-Programmen aus, als sie bei alpha noch gar nicht im Einsatz waren. „Als ich hier anfang, hatte ich nicht einmal eine eigene Rechenmaschine“, erinnert er sich lachend. Das änderte sich jedoch

schnell. Als dann Anfang der 80er Jahre das Lohnprogramm Paisy bei alpha eingeführt wurde, waren Heinrich Weinel und sein Kollege Leo federführend. Ein Update lief damals nicht online. Vielmehr mussten zum Jahreswechsel Magnetbänder eigens in Sulzbach abgeholt werden und die darauf gespeicherten Programme bei der alpha ins System eingespielt werden.

Und die Lohnabrechnungen kamen nicht etwa per E-Mail ins elektronische Postfach. Man stelle sich vor: Sie wurden zentral ausgedruckt. Jeden Monat 60.000 Blatt, die dann noch geschnitten, nach Niederlassungen sortiert und dorthin gebracht werden mussten. Wenn's zeitlich knapp wurde, führen Heinrich Weinel und sein Kollege Peter Göbel auch schon mal selbst los. Und das ist nur eine von vielen Geschichten von damals.

Es steht außer Frage: Die IT hat im Laufe der Zeit bei der alpha stetig an Bedeutung gewonnen. Dass wir heute in Sachen Digitalisierung so gut aufgestellt sind, haben wir auch Heinrich Weinel zu verdanken. Seine Kompetenz, sein unermüdliches Engagement und sein kontinuierliches Interesse daran, alle relevanten Prozesse mittels innovativer IT immer weiter zu optimieren, haben uns sehr dabei geholfen, Ihnen stets ein zuverlässiger Ansprechpartner auf Höhe der Zeit zu sein.

Wir sind stolz und dankbar, dass uns dieser wertvolle Mitarbeiter über viele Jahrzehnte begleitet, mitgeprägt und zukunftssicher aufgestellt hat. Kontinuität und Kompetenz: Heinrich Weinel steht vorbildlich für diese Werte, denen wir uns alle hier bei der alpha verpflichtet fühlen.



Neuregelungen im Steuerrecht

Jahr für Jahr gibt es steuerrelevante Neuregelungen, durch die der Gesetzgeber auf die jeweils aktuelle Lage im Land reagiert. Auch der Jahreswechsel 2022/2023 hat eine ganze Reihe neuer Bestimmungen mit sich gebracht. Die wichtigsten haben wir hier für Sie zusammengestellt.

Gut für Angestellte und Selbstständige

Erhöhung des Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag wird in diesem Jahr auf 10.908 € erhöht. Für 2024 ist eine weitere Erhöhung auf 11.604 € geplant. Und je höher der Grundfreibetrag, desto geringer fällt die Einkommensteuer aus.

Entlastung bei der Einkommensteuer

Die Inflation macht den Verbrauchern zu schaffen, denn sie schmälert ihre Kaufkraft. Hinzu kommt die sogenannte kalte Progression. Man spricht davon, wenn bspw. eine Gehaltserhöhung, die ja eigentlich mehr Geld bringen soll, durch die Inflation komplett „aufgefressen“ wird und noch dazu zu einer höheren Besteuerung führt. Dann steigt zwar das Bruttogehalt, faktisch bleibt netto aber weniger übrig als zuvor. Um dies auszugleichen, werden jetzt die Eckwerte der Einkommensteuer-Tarife verschoben. Ausgenommen ist der Eckwert des Reichensteuersatzes, der nicht angehoben wird. Diese Maßnahme führt dazu, dass die Lohnsteuer niedriger ausfällt. Ganz konkret kann man maximal bis zu 637 € sparen. Gut für die Beschäftigten!

Erhöhung des Soli-Freibetrags

Schon 2021 ist durch eine Anhebung der Freigrenze der Solidaritätszuschlag für sehr viele Steuerzahler entfallen. 2023 wird diese Freigrenze nochmals erhöht: auf 17.543 € bei Einzelveranlagung bzw. auf 35.086 € bei Zusammenveranlagung. Wer eine Steuerlast

bis zur genannten Freigrenze hat, muss keinen Solidaritätszuschlag zahlen. Wer darüberliegt, schon. Allerdings wird auch die sogenannte Milderungszone verschoben, in der Steuerpflichtige den „Soli“ zwar zahlen, jedoch nicht in voller Höhe.

Rentenbeiträge voll absetzbar

Aufwendungen für die Altersvorsorge können als Sonderausgaben geltend gemacht werden und senken damit die Steuerlast. Bisher war nur eine anteilige Anrechnung möglich, die Jahr für Jahr angehoben wurde. Ab 2023 sind die Kosten der Altersvorsorge nun voll – also zu 100 Prozent – absetzbar. Dieser Schritt war ursprünglich erst für das Jahr 2025 vorgesehen und wurde nun vorgezogen. Dies bringt vielen Menschen eine steuerliche Entlastung.



Das sollten Arbeitnehmer wissen

Bessere Homeoffice-Regelung

Die Homeoffice-Pauschale wird erhöht: So können Steuerpflichtige jetzt 6 € pro Homeoffice-Tag (zuvor waren es 5 €) und aufs Jahr gerechnet maximal 1.260 € (statt bisher 600 €) geltend machen – das entspricht 210 Homeoffice-Tagen. Wenn das Homeoffice der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist, können weiterhin die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags

Arbeitnehmer können ab 01.01.2023 jährlich bis zu 1.230 € ohne weitere Angaben pauschal als Werbungskosten geltend machen. Bisher lag der Arbeitnehmerpauschbetrag bei 1.200 €.

Eltern aufgepasst



Mehr Geld für Kinder

Erfreulich: Die Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes) werden für jedes Kind rückwirkend zum 01.01.2022 um 160 € auf 8.548 € erhöht. Für 2023 werden sie auf 8.952 €, im Jahr 2024 dann auf 9.312 € erhöht. Außerdem haben Eltern seit 01.01.2023 einen einheitlichen Anspruch auf 250 € monatliches Kindergeld pro Kind.

Ausbildungsfreibetrag erhöht

Wenn ein volljähriges Kind, für das die Eltern Kindergeld beziehen oder einen Kinderfreibetrag in Anspruch nehmen, während seiner Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnt, sondern auswärtig untergebracht ist, kann der Ausbildungsfreibetrag steuerlich geltend gemacht werden. Er liegt für das volle Kalenderjahr seit 2023 bei 1.200 €.

Entlastung für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Lohn- und Einkommensteuer mit einem besonderen Freibetrag entlastet. Bereits 2020 und 2021 wurde dieser mehr als verdoppelt. Außerdem gilt er seit 2022 unbefristet. Jetzt wird die steuerliche Situation Alleinerziehender nochmals verbessert – und der Entlastungsbetrag um weitere 252 € auf 4.260 € angehoben. In Steuerklasse II wird dies ohne besonderen Antrag berücksichtigt und die Lohnsteuer fällt entsprechend geringer aus.

Neu für Sparer



Sparerfreibetrag steigt

2023 wird der Sparer-Pauschbetrag für Alleinstehende von 801 € auf 1.000 € angehoben. Für Verheiratete und Lebenspartner erhöht er sich von 1.602 € auf 2.000 €. Das heißt: Einnahmen aus Kapitalerträgen sind bis zur genannten Höhe steuerfrei.

Wissenswert für Häuslebauer

Abschreibung neuer Wohngebäude

Der AfA-Satz für Wohngebäude, die ab 01.01.2023 fertiggestellt werden, wird von 2 auf 3 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten jährlich erhöht. Daraus ergibt sich eine kürzere Abschrei-



bungsdauer von 33 Jahren. Dennoch bleibt es dabei, dass die tatsächliche Nutzungsdauer von Wohngebäuden von den Behörden in der Regel mit 50 Jahren angesetzt wird. Wer die Wohnimmobilie sogar kürzer als 33 Jahre nutzt, kann gemäß dieser Nutzungsdauer abschreiben.

Sonder-AfA für Mietwohnungen

Eine befristete Sonder-AfA wird neu aufgelegt. Demnach können zusätzlich für vier Jahre 5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neu geschaffene Mietwohnungen steuerlich abgesetzt werden. Im Zuge dessen werden auch die einzuhaltende Baukostenobergrenze sowie die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage an die aktuelle Preissituation angepasst.





Wohn-Riester für energetische Maßnahmen

Bislang durfte das geförderte Altersvorsorgevermögen förderungsschädlich nur für die Anschaffung, Herstellung oder zur Entschuldung einer selbst genutzten Wohnimmobilie sowie für barriere-reduzierende Umbauten in Anspruch genommen werden. Ab dem 01.01.2024 kann die Eigenheimrenten-Förderung („Wohn-Riester“) auch für energetische Maßnahmen – wie etwa Wärmedämmung, neue Fenster, neue Heizungsanlage – genutzt werden.

• Goodbye Einkommensteuer

Einnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen werden rückwirkend zum 01.01.2022 von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt für PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bis zu 30 Kilowatt (peak) Leistung. Anders ist die Regelung bei Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Immobilien. Hier sind Anlagen bis zu 15 Kilowatt (peak) pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit, maximal jedoch bis zu 100 Kilowatt (peak), steuerbefreit.

Rund ums Energiesparen

Energiepreisbremse und Dezemberhilfe 2022

Um Privathaushalte und Unternehmen zu entlasten, kamen zum

Zum 01.01.2023 wurde darüber hinaus auch die Befreiung von der Gewerbesteuer neu geregelt: Sie greift jetzt für Betreiber kleinerer PV-Anlagen an oder auf Gebäuden bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt (peak). Zuvor galt der Grenzwert 10 Kilowatt (peak).



• Null Umsatzsteuer

Zum 01.01.2023 wurde für Erwerb und Installation von privaten Photovoltaikanlagen und Solarstromspeichern ein Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer eingeführt. Damit wird faktisch keine Umsatzsteuer mehr erhoben. Das ist sehr vorteilhaft für die Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen. Denn sie können nun die günstige Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile anwenden. Bisher wurde oft darauf verzichtet, um in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen, der ja jetzt entfällt.

Anwendbar ist der Nullsteuersatz für PV-Anlagen auf oder in der Nähe von Privatwohnungen und Wohnungen. Ebenso begünstigt sind Anlagen auf

01.03.2023 die sogenannten Energiepreisbremsen für Strom, Gas und Wasser. Sie gelten rückwirkend ab Januar 2023. Außerdem hat der Bund die Abschlagskosten für Gas und Wärme des Monats Dezember 2022 übernommen.

und an öffentlichen oder anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen. Automatisch gelten diese Voraussetzungen immer dann als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt.

Die sogenannte Dezemberhilfe 2022 muss versteuert werden. Allerdings erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 € für Alleinstehende bzw. von 133.830 € für zusammenveranlagte Ehegatten.

Für die Wirtschaft



Gastronomie: Es bleibt bei 7 Prozent

Entlastungen bei Photovoltaikanlagen

Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) dürfen sich freuen. Denn mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden folgende steuerliche Entlastungen beschlossen:

Um die Belastungen der Corona-Pandemie in der Gastronomie etwas abzufedern, wurde für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – Getränke ausgenommen – die Mehrwertsteuer auf 7 Prozent gesenkt. Diese Regelung wurde verlängert und gilt bis zum 31.12.2023.

Freiwillige Sonderzahlung

Wissenswertes zur Inflationsausgleichsprämie

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern steuerfrei- sowie beitragsfrei in der Sozialversicherung eine Sonderzahlung von bis zu 3.000 € zukommen lassen. Dies gilt für alle Berufsgruppen, für Voll- und Teilzeitkräfte sowie für geringfügig Beschäftigte.

Die Zahlung ist komplett freiwillig. Bei der Frage, wer die Prämie erhält und wie hoch sie ausfällt, sind jedoch arbeitsrechtliche Grundsätze und Gesetze zu beachten (Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 Abs. 1 GG). Einzelne Arbeitnehmer oder bestimmte Mitarbeitergruppen dürfen nicht willkürlich von Leistungen ausgenommen werden. Wer dies missachtet, riskiert einen Rechtsstreit mit den benachteiligten Arbeitnehmern.

Für die steuerliche Anerkennung und die Beitragsfreiheit sind diese Kriterien zu beachten:

1. Die Prämie muss im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 ausbezahlt werden.
2. Die Zahlung erfolgt zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.
3. Die Zahlung dient der Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Inflation.

Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um einen Freibetrag. Wird eine höhere Summe gewährt, ist der über 3.000 € hinausgehende Betrag voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Gut für die Arbeitnehmer:

Sie können die Steuerfreiheit bis zu 3.000 € für jedes Arbeitsverhältnis gesondert in Anspruch nehmen, solange es sich um unterschiedliche Arbeitgeber handelt. In der Lohnsteuerbescheinigung muss die steuerfreie Prämienzahlung nicht ausgewiesen werden. Ebenso wenig in der Einkommensteuererklärung. Jedoch sollte sie im Lohnkonto aufgezeichnet sein. Denn nur dann können bei einer späteren Prüfung die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachgewiesen werden. Ob in voller Höhe, auf einmal oder in Teilbeträgen: Der Arbeitgeber entscheidet, wie er die Inflationsausgleichsprämie auszahlt. Es empfiehlt sich jedoch, diese Leistungen mit dem Freiwilligkeitsvorbehalt zu versehen.



Wir sehen uns – spätestens auf der Landpartie 2023

Während der Pandemie waren persönliche Treffen nur bedingt möglich. Doch das ist zum Glück passé. Die jüngste alpha Landpartie im September 2022 stand unter dem Motto „La dolce vita“ und ganz im Zeichen italienischer Lebensart. In der Vergangenheit hatte die Landpartie uns u. a. nach Indonesien, an die Nordsee, ins Flower-Power-Land und ins Reich der Rosen entführt. Man darf gespannt sein, wohin die Landpartie 2023 gehen wird. Wir halten Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.



Aktuelle Informationen

Ist die Arbeitszeiterfassung jetzt Pflicht?

Aufgrund des hohen Interesses ordnen wir den aktuellen Stand zu diesem Thema kurz für Sie ein. Wohlgemerkt: als rein informative Zusammenfassung, nicht als verbindliche Rechtsberatung.

Der EuGH hat im Mai 2019 ein Urteil zur Zeiterfassung erlassen. Es verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine verbindliche Regelung für Arbeitgeber hinsichtlich der Arbeitszeiterfassung zu schaffen. Ziel ist die Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie mittels objektiver, verlässlicher und zugänglicher Systeme. Das Urteil wurde in Deutschland noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Doch in seinem Beschluss vom 13.09.2022 leitet das Bundesarbeitsgericht (BAG) aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG eine Verpflichtung der Arbeitgeber her, für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Demnach muss der Arbeitgeber ein System schaffen, mit dem der Arbeitnehmer die geleistete tägliche Arbeitszeit, d. h. den Beginn, das Ende und die Dauer der Arbeitszeit einschließlich der Überstunden, erfasst. Das muss nicht elektronisch erfolgen, auch die Papierform ist möglich. Ein Verstoß gegen die Arbeitszeiterfassungspflicht wird erst sanktioniert, wenn der Arbeitgeber trotz behördlicher Aufforderung keine Anpassung vornimmt. Nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) kann bei Verstößen zwar ein Bußgeld von bis zu 30.000 € verhängt werden. Das BAG leitet seine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung aber ausdrücklich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG her – und hier ist ein Verstoß nicht bußgeldbewehrt. Es ist damit zu rechnen, dass im ersten Quartal 2023 eine gesetzliche Regelung kommt, voraussichtlich zunächst in Form eines Referentenentwurfs.



Abrechnungstipp: Der „Behandlungsfall“ in der GOÄ

Mit festen Budgets begrenzt das GKV-System die Leistungen im selben Krankheitsfall, der jedoch nicht mit dem Behandlungsfall gleichzusetzen ist. Die Bundesärztekammer schreibt dazu: „Der Behandlungsfall beginnt am Folgetag des Folgemonats neu.“

Viele Ärzte erledigen die KV- und die Privatabrechnung vierteljährlich. Doch es lohnt sich, bei der Privatliquidation anders vorzugehen. Denn Leistungen, die zwar „im selben Behandlungsfall“ ausgeschlossen oder begrenzt sind, können in einem neuen Behandlungsfall, also im Folgemonat, erneut angesetzt werden. Wer den Behandlungsfall richtig anwendet, kann also alle GOÄ-Positionen bestmöglich abrechnen.

„Die Leistungen nach den Nummern 1 und/oder 5 sind neben Leistungen nach den Abschnitten C bis O nur einmal berechnungsfähig“ (GOÄ, Abs. B Satz 1). Wenn aber binnen kurzer Zeit, auch innerhalb eines Behandlungsfalls, eine neue Erkrankung eintritt, beginnt ein neuer Behandlungsfall. Oben genannte Leistungen können dann wieder gemeinsam berechnet werden.

Wer Ziffer 3 im selben Behandlungsfall mehrmals berechnet, muss dies begründen, z. B. mit der Unverträglichkeit des Medikaments oder untypischen Beschwerden. Hingegen kann Ziffer 4, die Fremdanamnese, generell nur einmal pro Behandlungsfall angesetzt werden.

Mehr dazu unter dem QR-Code oder unter <https://www.buedingen-med.de/behandlungsfall>



Bei Fragen erreichen Sie unsere GOÄ-Experten von **büdingenmed** unter 0800 882 3000.



alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 06042 978-50
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

alpha in Ihrer Nähe:

Frankfurt, Mertonviertel
Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 950038-0
frankfurt@alpha-steuer.de

Gießen
Bantzerweg 3
35396 Gießen
Telefon 0641 3002-419
giessen@alpha-steuer.de

Kassel
Germaniastraße 9
34119 Kassel
Telefon 0561 71297-10
kassel@alpha-steuer.de

Weimar
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Telefon 03643 8870-21
weimar@alpha-steuer.de

Würzburg
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
Telefon 0931 80409-50
wuerzburg@alpha-steuer.de

Persönlich oder telefonisch: Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

In Zusammenarbeit mit unseren Partnerunternehmen innerhalb der Ärztlichen Unternehmensgruppe Büdingen geben wir Ihnen in jeder Ausgabe lohnende Abrechnungstipps nach GOÄ/GOZ und laden Sie herzlich ein zu Seminaren und Vorträgen über aktuelle Schwerpunktthemen.

Ärztliche Unternehmensgruppe Büdingen –
Privatabrechnung weitergedacht.

Ärztliche Verrechnungsstelle
Büdingen GmbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 0800 882-3000

büdingenmed
Privatabrechnung für Ärzte
www.buedingen-med.de

büdingendent
Factoring für Zahnärzte
www.buedingen-dent.de

büdingenakademie
Expertenwissen aus der Praxis
www.buedingen-akademie.de

büdingennova
Praxisabgabe und -gründung
www.buedingen-nova.de

büdingenadvo
Inkasso für Ärzte
www.buedingen-advo.de

Impressum

alpha
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gymnasiumstraße 18–20, 63654 Büdingen
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

Inhaltlich verantwortlich:
Michael Neuberger

Redaktion:
below GmbH

Fotos:
alpha, ©shutterstock.com, ©istockphoto

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck des Newsletter-Versands einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten, so werden wir Sie nicht mehr anschreiben. Ihren Widerspruch richten Sie an Frau Lenz: j.lenz@alpha-steuer.de